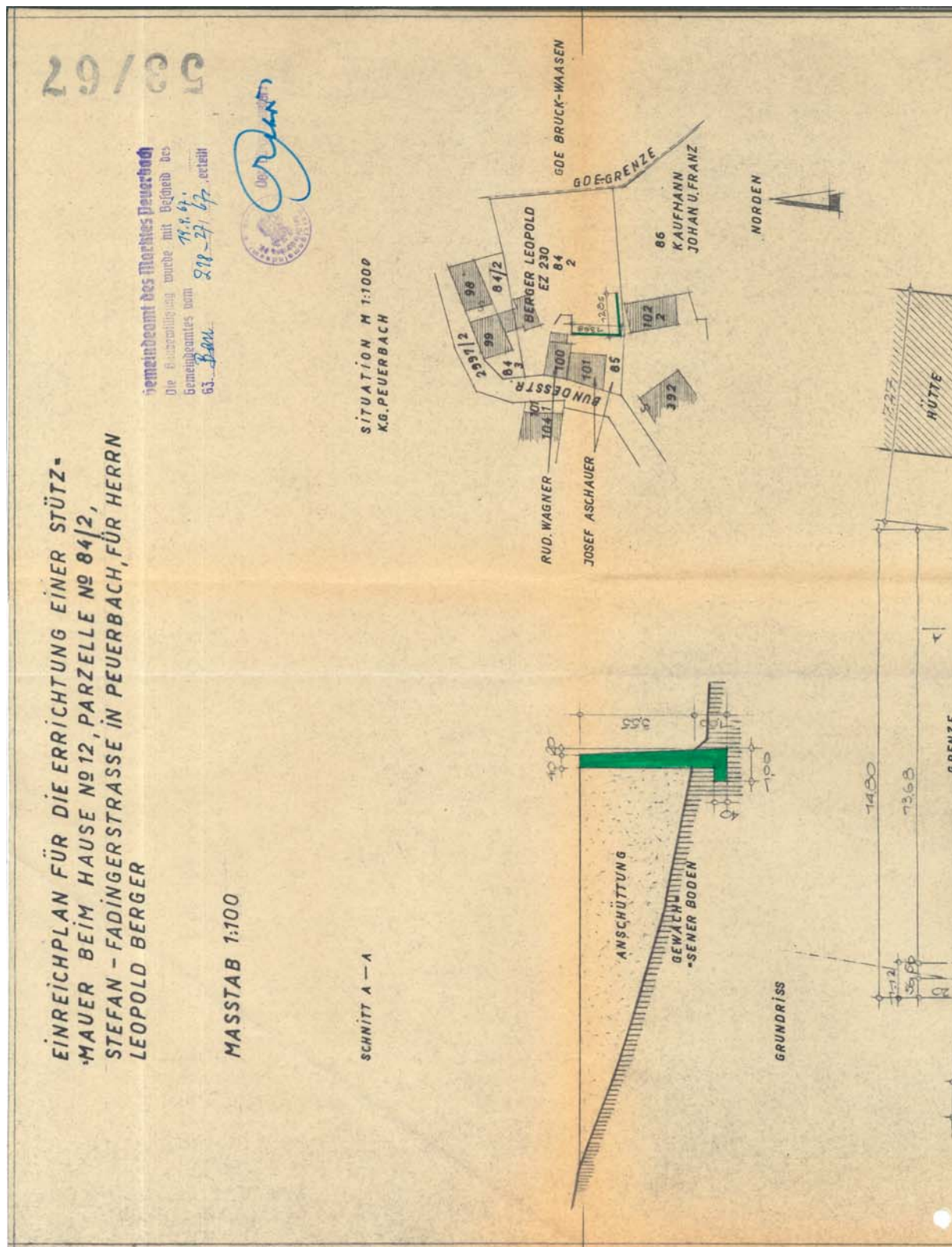
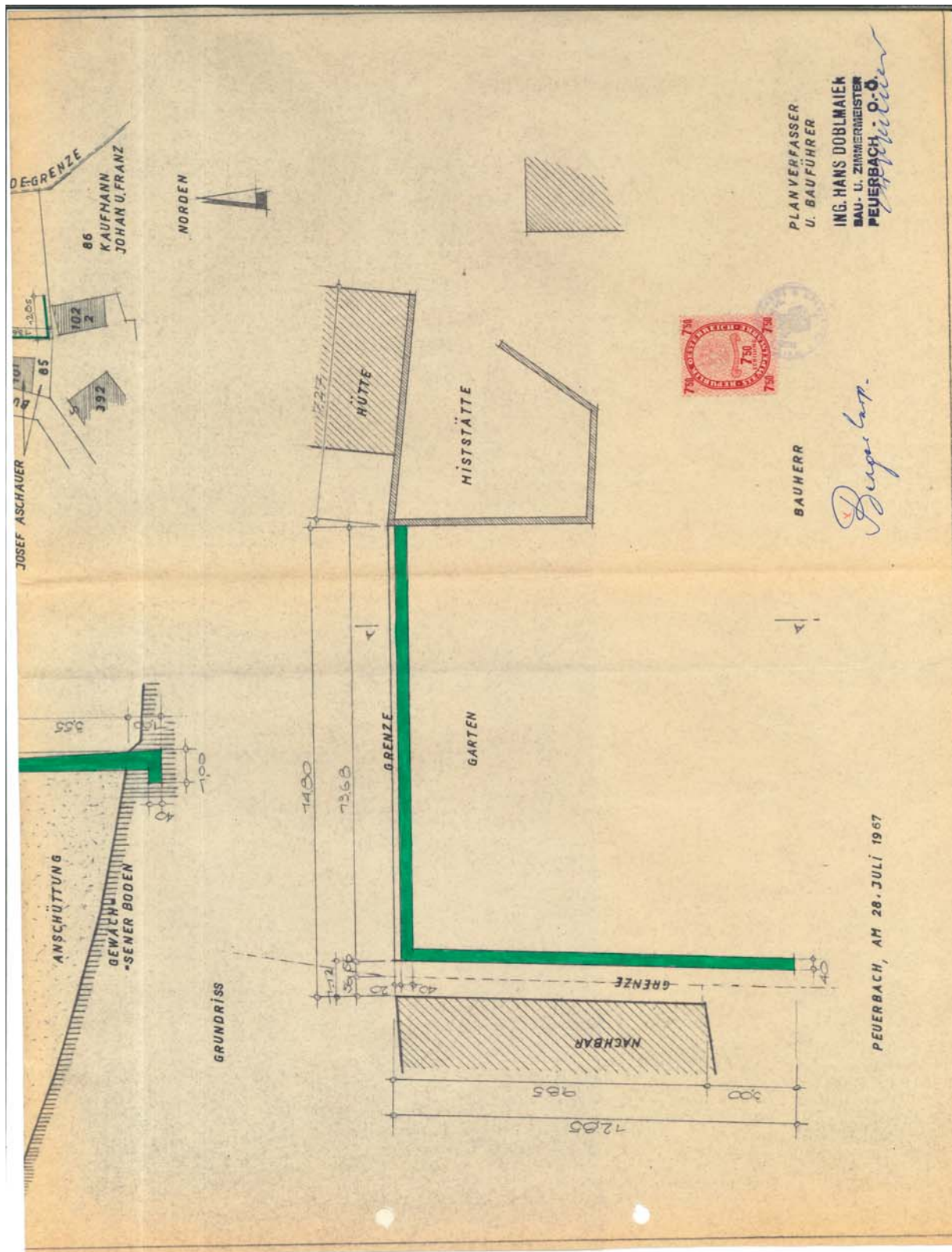






Marktgemeindeamt Peuerbach
Pol. Bezirk Grieskirchen 08,
Bau - 218 - 27/1967.

Peuerbach, am 18.9.1967.

Ergebnis der Bauverhandlung vom 11.9.1967, Zahl 27 **B e s c h e i d .** über die Errichtung einer Stützmauer auf der Grundparzelle 84/2 der KG Peuerbach unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

Herrn u. Frau Leopold und Berta Berger
Peuerbach, St. Fadingerstrasse 12

Über Ihr Ansuchen vom 1.8.1967 und auf Grund des Ergebnisses der am 11.9.1967 abgehaltenen Bauverhandlung, sowie der vorgelegten Baupläne, wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich die

B a u b e w i l l i g u n g
zur Errichtung einer Böschungsmauer auf der Grundparzelle 84/2 der KG Peuerbach unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

Die bezügliche Verhandlungsschrift vom 11.9.1967 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die darin im Teil "bautechnischer Befund" festgehaltenen Einzelheiten und die im Teil "bautechn. Gutachten" gemachten Vorschreibungen sind bei der Ausführung genau zu beachten und einzuhalten. -

Die Kommissionsgebühren für die an der Bauverhandlung beteiligten drei Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von drei halben Stunden betragen 180.- S (LOBl.Nr.33/65).

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt 20.- S (LOBl.Nr.13/57). -

Für die Verhandlungsschrift vom 11.9.1967 ist eine 15.- S Stempelmarke beizubringen. Diese Beträge zusammen 215.- S sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim Marktgemeindeamt Peuerbach einzuzahlen. -

Begründung: Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der beantragten Baumaßnahme bei Beachtung der baupolizeilichen Bestimmungen und der vorstehenden Vorschreibungen zugestimmt werden kann. Die Gebührenvorschriften stützen sich auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen. -

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Marktgemeindeamt Peuerbach einzubringende Berufung offen. -

Der Nachbar Kaufmann am Marktgemeindeamt vorgelegt wird. Der nach Westen abfallende Hang soll nach Herstellung der Stützmauer aufgeschüttet werden, sodass die Ableitung der Oberflächenwasser in diesem Zusammenhang gesichert wird. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stützmauer auch nach Norden durchzuführen ist. Ein Teil des Geländes ein

- Ergeht weiters an:**
- 1.) Finanzamt Grieskirchen
 - 2.) Ing. Hans Doblmaier
 - 3.) Kaufmann Franz und Hans
 - 4.) Josef Aschauer, Oberwaiding 1
 - 5.) Zum Akt. -



Der Bürgermeister: *[Handwritten signature]*

Abschrift.

Zahl: Bau - 27/1967.

Verhandlungsschrift (Bauverhandlung) aufgenommen vom Gemeindeamt Peuerbach, am 11.9.1967.

Gegenstand ist die vom Gemeindeamt Peuerbach mit Kundmachung vom 28.8.1967, Zahl 27/1967, für heute um 11.00 Uhr an Ort und Stelle anberaumte Bauverhandlung über das Baugesuch des Leopold Berger, Bäckermeister in Peuerbach, St. Fadingerstrasse 12.-
Es wird beabsichtigt, auf der Parzelle 84/2 der KG Peuerbach eine

Büschungsmauer zu errichten.-
Die Art der Ausführung und die Ausmaße des geplanten Bauwerkes sind aus dem in doppelter Ausfertigung beigebrachten und dieser Bauverhandlung vorliegenden Bauplan zu entnehmen.

Gegenwärtige:

Verhandlungsleiter: Vicebürgermeister Alois Trappmaier
Herr Techn. Amtsrat Ing. Norbert Liebisch als unparteiischer Sachverständiger im Baufach.
Leopold Berger als Bauwerber
Herr Josef Aschauer als Grundanrainer
Herr Hans Kaufmann als Grundanrainer
Herr Josef Baumgartner als Schriftführer.-

Die Prüfung des Bauplanes und der Baustelle ergibt nachstehenden bautechnischen B e f u n d:

Nach dem Plan vom 28.7.1967 soll an der Süd- und an der Westseite der Parzelle 84/2 der KG Peuerbach eine Stützmauer mit einer maximalen Höhe von 4 Metern errichtet werden.

Die neue Stützmauer wird an der Westseite unmittelbar an der Grundgrenze und an der Südseite in 50 cm Abstand vom Nachbargrund errichtet werden, sodass an dieser Seite zwischen der bestehenden nördlichen Außenmauer des Nachbarobjektes Kaufmann und der neuen Stützmauer ein Abstand von einem Meter verbleibt. Dazu wird bemerkt, dass knapp an dieser Grundgrenze die öffentliche Ortswasserleitung in ostwestlicher Richtung verlegt ist. Da vorhanden sein eines nur einen Meter breiten und im Mittel mindestens 3 Meter hohen nicht überbauten Grundstreifens wird jedoch wegen der eindringenden Niederschlagswässer und Schneemengen ein Nachteil für die Bestehende Außenmauer sein, sodass bei der Verhandlung die Möglichkeit erörtert wurde, die Stützmauer an der Südseite direkt neben der nördlichen Außenmauer des Objektes Kaufmann zu errichten und die beiden selbständigen Mauern durch eine Denfuge zu trennen. In diesem Falle müste im Fundamentbereich ein Betonrohrkanal mit Kontrollschächten an der ost und an der Westseite eingebaut werden, sodass das Wasserleitungsrohr eingeschoben und erforderlichen Falls auch wieder ausgezogen werden könnte.

Unter dieser Voraussetzung würde auch Seitens der Marktgemeinde Pösch. gegen das Verschieben der Stützmauer nach Süden nichts einzuwenden sein, wenn vor Erteilung der Baubewilligung eine Durchschrift des privatrechtlichen Übereinkommens zwischen dem Bauwerber Berger und dem Nachbarn Kaufmann am Marktgemeindeamt vorgelegt wird.

Der nach Westen abfallende Hang soll nach Herstellung der Stützmauer aufgeschüttet werden, sodass die Frage der Ableitung der Oberflächenwässer in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß geregelt werden muß. Es besteht die Möglichkeit entweder ostseitig der Mauerkrone der Stützmauer die Wasserableitung in Halbrohren mit Gefälle nach Norden durchzuführen, oder von der Stützmauer bis zum ebenen Teil des Geländes ein leichtes Gegengefälle herzustellen und im Zuge der Fundamentmauer des Zaunes des Gemüsegartens die vom Osten kommenden Hangwässer aufzufangen und nach Norden abzuleiten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch die westseitige Abschlußmauer der Düngstätte entsprechend zu erhöhen ist, damit Jauche oder jauchehaltige

Wasser nicht auf Nachbargrund abfließen können.--
Die sonstigen Einzelheiten sind dem Einreichplan zu entnehmen.--

Die erschienenen Nachbarn erklären übereinstimmend, dass sie bei Einhaltung der im Befund bereits festgehaltenen Einzelheiten gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden haben.

Der Nachbar Hans Kaufmann wird wegen dem möglichen Heranbauen an seine nördliche Außenmauer mit seiner Gattin noch Rücksprache halten und sodann das privatrechtliche Übereinkommen mit dem Bauwerber treffen.

Der Nachbar Josef Aschauer stellt fest, dass bei einer allfälligen Inanspruchnahme seines Hofraumes bei Verschalungsarbeiten nach Beendigung der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist.--

Sonstige Nachbarn sind nicht erschienen.--

B a u t e c h n i s c h e s G u t a c h t e n

Gegen die Erteilung der Baubewilligung besteht in bautechnischer Hinsicht und vom Standpunkt der Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich unter nachfolgenden Auflagen kein Einwand:

- 1.) Die Stützmauern sind plan- und befundgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der o.ö. Bauordnung herzustellen.
- 2.) Die Mauern sind auf aktivem Erddruck zu berechnen und entsprechend zu dimensionieren. Die Mauerkrone ist so auszubilden, dass Oberflächenwasser nicht auf Nachbargrund abfließen können. Für den Fall, dass die südseitige Mauer an das Nachbarobjekt angeschlossen wird, ist die senkrechte Isolierung so hoch zu ziehen, dass Oberflächenwasser nicht in das Mauerwerk eindringen können.
- 3.) Für die technisch einwandfreie Herstellung der tragenden Bauteile und für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung im Sinne des Bundesgesetzes 267/1954 haftet der Bauführer.
- 4.) Die Oberflächenwasser sind auf eigenem Grund zusammen und sodann in den bestehenden Kanal abzuleiten. Eine Wasserableitung auf Nachbargrund ist nicht zulässig.
- 5.) Durch die Errichtung der Stützmauer darf der Bestand und die Erhaltung der öffentlichen Wasserleitung im Bereich der Parzellengrenzen 84/2 und 86 der KG Feuerbach nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass die Leitung verrohrt werden soll, sind die Pläne entsprechend zu ergänzen und die Weisungen der Marktgemeinde Feuerbach zu beachten.
- 6.) Die Fertigstellung ist der Marktgemeinde Feuerbach anzuzeigen. Die Einhaltung der Vorschriften wird sodann überprüft werden.

Seitens der Marktgemeinde Feuerbach wird bei Einhaltung der obigen Vorschriften kein Einwand erhoben.

Der Bauwerber und der Bauführer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Wenn mit dem Nachbarn Kaufmann bezüglich der Lage der südseitigen Stützmauer ein Übereinkommen getroffen wird, so wird dies binnen einer Woche dem Marktgemeindeamte Feuerbach bekannt gegeben werden.

Zur Sache wird nichts mehr vorgebracht.--
Dauer der Amtshandlung bei drei beteiligten Amtspersonen drei halbe Stunden.--

V.ö.ö. Der Bürgermeister:

Ing. Liebisch e.h.
Josef Aschauer e.h.
Kaufmann Hans e.h.
Ing. Doblmaier e.h. und Hans

Alois Trappmaier e.h.
Berger Leopold e.h.
Berger Berta e.h.
Baumgartner e.h.

4.) Josef Aschauer, Oberwaiding
5.) Zum Akt.--